

## Kapitel IX

### Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs

#### Regel 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels haben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- 1 Der Ausdruck „Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code)“ bezeichnet den von der Organisation mit Entschließung A.741(18) beschlossenen Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung in der jeweils von der Organisation geänderten Fassung, sofern diese Änderungen nach Maßgabe des Artikels VIII dieses Übereinkommens betreffend die Verfahren zur Änderung der Anlage mit Ausnahme ihres Kapitels I beschlossen, in Kraft gesetzt und wirksam werden.
- 2 Der Ausdruck „Unternehmen“ bezeichnet den Eigentümer des Schiffes oder irgendeine sonstige Stelle oder Person, wie den Geschäftsführer oder den Bareboat-Charterer, die vom Eigentümer des Schiffes die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen hat und die sich durch Übernahme dieser Verantwortung einverstanden erklärt hat, alle durch den Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- 3 Der Ausdruck „Öltankschiff“ bezeichnet ein Öltankschiff im Sinne der Regel II-1/2.12.
- 4 Der Ausdruck „Chemikalien-tankschiff“ bezeichnet ein Chemikalien-tankschiff im Sinne der Regel VII/8.2.
- 5 Der Ausdruck „Gastankschiff“ bezeichnet ein Gastankschiff im Sinne der Regel VII/11.2.
- 6 Der Ausdruck „Massengutschiff“ bezeichnet ein Schiff, das im allgemeinen als Eindecker mit oberen Seitentanks und Hopper-Seitentanks in Laderäumen gebaut wird und in erster Linie dafür bestimmt ist, Massengüter in loser Schüttung zu befördern, und umfaßt Typen wie Erzfrachtschiffe und Tank-Massengutschiffe.

- 7 Der Ausdruck „bewegliche Offshore-Bohr-einheit (MODU)“ bezeichnet ein Schiff, das bei der Durchführung von Bohrungen zur Erforschung oder zum Abbau von unter dem Meeresboden befindlichen Ressourcen, wie flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen, Schwefel oder Salz, eingesetzt werden kann.
- 8 Der Ausdruck „Hochgeschwindigkeitsfahr-zeug“ bezeichnet ein Fahrzeug im Sinne der Regel X/1.

#### Regel 2

##### Anwendung

- 1 Dieses Kapitel findet auf folgende Schiffe ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie gebaut werden, wie folgt Anwendung:
  - .1 Fahrgastschiffe, einschließlich Fahr-gast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeu-gen, spätestens am 1. Juli 1998;
  - .2 Öltankschiffe, Chemikalien-tankschiffe, Gastankschiffe, Massengutschiffe und Fracht-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr spätestens am 1. Juli 1998;
  - .3 andere Frachtschiffe und bewegliche Offshore-Bohreinheiten mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr spätestens am 1. Juli 2002.
- 2 Dieses Kapitel findet auf von der Regierung betriebene, zu anderen als Handelszwecken eingesetzte Schiffe keine Anwendung.

#### Regel 3

##### Vorschriften für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen

- 1 Das Unternehmen und das Schiff müssen die Vorschriften des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs erfüllen. Im Sinne dieser Regel gelten die Vorschriften des Codes als verbindlich.
- 2 Das Schiff muß von einem Unternehmen betrieben werden, das im Besitz eines Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften im Sinne der Regel 4 ist.

#### Regel 4

##### Zeugniserteilung

- 1 Ein Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften wird jedem Unterneh-

men ausgestellt, das die Vorschriften des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs erfüllt. Dieses Zeugnis wird von der Verwaltung, von einer von der Verwaltung anerkannten Stelle oder auf Ersuchen der Verwaltung von einer anderen Vertragsregierung ausgestellt.

- 2 Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften ist an Bord des Schiffes mitzuführen, so daß sie der Kapitän auf Verlangen zur Nachprüfung vorlegen kann.
- 3 Ein Zeugnis mit der Bezeichnung Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen wird jedem Schiff von der Verwaltung oder einer von der Verwaltung anerkannten Stelle ausgestellt. Die Verwaltung oder die von ihr anerkannte Stelle prüft vor der Ausstellung des Zeugnisses nach, ob das Unternehmen und seine leitenden Mitarbeiter an Bord das Schiff im Einklang mit dem genehmigten System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen betreiben.

#### **Regel 5**

##### **Aufrechterhaltung der Bedingungen**

Das System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen wird im Einklang mit dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs unterhalten.

#### **Regel 6**

##### **Nachprüfung und Kontrolle**

- 1 Die Verwaltung, eine andere Vertragsregierung auf Ersuchen der Verwaltung oder eine von der Verwaltung anerkannte Stelle prüft in regelmäßigen Abständen die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen des Schiffes nach.
- 2 Ein Schiff, das ein nach Regel 4.3 ausgestelltes Zeugnis besitzen muß, unterliegt der Kontrolle nach Maßgabe der Regel XI-1/4. Zu diesem Zweck wird ein solches Zeugnis wie ein nach Regel I/12 oder I/13 ausgestelltes Zeugnis behandelt.